

# **Richtlinie der Stadt Warstein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

## **vom 24.10.2011**

In den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt.

Das Jugendamt der Stadt Warstein ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Warstein zuständig. Der Ausgestaltung dieser Aufgabe dient die nachfolgende Richtlinie.

Die Richtlinie regelt nur die Betreuungsverhältnisse von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (§ 43 SGB VIII).

### **1. Begriffsbestimmung Kindertagespflege**

(1) Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich definierte familiennahe Betreuungsform für Kinder von 0 - 14 Jahren. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

(2) Die Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz).

(3) Kindertagespflege hat lt. § 22 SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu ergänzen und die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen sowie es ihnen zu ermöglichen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden zu können. Im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist für die Kindertagespflege ein eigenständiger Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag festgeschrieben worden (§§ 3 u 17 in Verbindung mit § 13 KiBiz).

(4) Kindertagespflege ist der Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt, wird aber, aufgrund ihrer besonderen Struktur, vorrangig von Eltern von unter 3-jährigen Kindern in Anspruch genommen. Sie kann allerdings auch als ergänzende sogenannte "Randstundenbetreuung" für Kinder in einer Tageseinrichtung oder einer Schulbetreuung zum Tragen kommen.

(5) Die besonderen Merkmale der Kindertagespflege sind die flexiblen Betreuungszeiten, die kleine Gruppengröße (max. 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder bei einer Tagespflegeperson) sowie die Beziehungskontinuität zur Betreuungsperson.

(6) Die Betreuungszeit soll in der Regel zwischen 15 und 50 Stunden pro Woche betragen und eine Laufzeit von drei Monaten nicht unterschreiten. Grundlage ist der zwischen Eltern und Tagespflegeperson geschlossene Betreuungsvertrag. Daneben wird der Zeitaufwand für die Erstellung der Bildungsdokumentation für das jeweilige Kind mit pauschal 2 Stunden je Kind und Monat berücksichtigt.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Kindertagespflege besteht im Rahmen der Voraussetzungen, die in § 24 SGB VIII. genannt sind.

Danach haben Kinder unter drei Jahren Anspruch auf Kindertagespflege,

- wenn z.B. die Betreuung in Kindertagespflege für die Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist  
**oder**
- wenn die Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig oder arbeitsuchend sind, sich in der Ausbildung oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. SGB II erhalten.

(2) Kinder im Vorschul- und schulpflichtigen Alter (bis max. 14 Jahre) haben Anspruch auf Kindertagespflege, soweit es dem individuellen Betreuungsbedarf (z.B.: Randzeiten von Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten) entspricht.

(3) Nach § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

## 3. Förderung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen,
- die weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Dazu gehört weiter die Feststellung der Geeignetheit der jeweiligen Tagespflegeperson. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen durch den öffentlichen Träger oder von ihm beauftragte Stellen, für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie für die Gewährung der laufenden Geldleistung.

## 4. Qualifikation und Geeignetheit der Tagespflegepersonen

(1) Kinder in Tagespflege zu betreuen und sie entsprechend des gesetzlichen Auftrages in ihrer Entwicklung zu fördern ist eine verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe, die nur von geeigneten Personen ausgeübt werden darf (§ 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz).

(2) Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII zeichnen sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Trägern aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise (z. B. durch Berufsausbildung) nachgewiesen haben. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen (§ 17 Abs. 2 KiBiz).

(3) Für die Stadt Warstein tätige Tagespflegepersonen müssen - sofern sie nicht zu den im Gesetz genannten Fachkräften gehören - an einem Qualifizierungskurs für Tagesmütter und -väter teilgenommen haben. Bei diesem Qualifizierungskurs handelt es sich um eine fachlich fundierte Grundausbildung mit den Themenbereichen Erziehungshandeln, Entwicklungspsychologie, Gesundheit-Ernährung-Bewegung-Hygiene, Soziales Management,

Rechts-, Steuer-, Versicherungsfragen sowie Erste Hilfe am Kind. Der Besuch eines Erste- Hilfe-Kurses ist für alle Tagespflegepersonen verpflichtend.

(4) Der Nachweis der Qualifizierung wird durch die Teilnahme der Tagespflegeperson an einer von der Volkshochschule angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden erbracht. Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Bereich der Stadt Warstein ist auch möglich, sofern die Tagespflegeperson mindestens eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 80 Stunden bei der Volkshochschule absolviert hat; anzustreben ist, die verbleibenden 80 Stunden der Qualifikationsmaßnahme nachzuholen.

(5) Daneben ist durch die Tagespflegeperson ein erweitertes behördliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII und ein vom Hausarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis vorzulegen. Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson durchgeführt, so sind für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen entsprechende Führungszeugnisse vorzulegen.

## **5. Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung**

(1) Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird an die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung sind

- die Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson durch das Jugendamt sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Eltern und der Tagespflegeperson,
- die Tagespflegeperson verfügt über geeignete Räumlichkeiten,
- die Tagespflegeperson wurde durch das Jugendamt vermittelt oder vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses von diesem akzeptiert,
- die Förderung des Kindes in Tagespflege ist für sein Wohl geeignet und
- die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege wurde erteilt.

(2) Die Geldleistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist von der/den erziehungsberechtigten Person/en schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen, der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzuschließen ist. Die Leistung wird frühestens ab Antragsstellung gewährt.

(3) Geldleistungen zur Abgeltung des Sachaufwandes werden an unterhaltspflichtige Personen nicht gewährt.

## **6. Höhe der laufenden Geldleistung**

(1) Für die Betreuung wird folgende Geldleistung pro Stunde und Kind gewährt:

- 3,50 € bei einem Qualifikationsnachweis von mindestens 80 Stunden
- 4,00 € bei einem Qualifikationsnachweis von mindestens 160 Stunden
- 5,00 € bei erhöhtem Förderungsbedarf (ein erhöhter Förderungsbedarf liegt vor, wenn das Kind zum Personenkreis im Sinne der § 53 und 54 SGB XII zählt, mindestens ein Jahr alt ist und eine fachärztliche Stellungnahme vorliegt)
- 0,50 € zusätzlich, wenn das Kind unter 2 Jahre alt ist.

Die lfd. Geldleistung beinhaltet Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 30 % des jeweiligen Stundensatzes. Die Geldleistung wird in der Regel gewährt für Betreuungszeiten zwischen 6 und 20 Uhr. Übernachtet das betreute Kind in der Tagespflegestelle wird je Übernachtung ein Pauschalbetrag von 10,00 € gewährt. Eine Übernachtung wird mit pauschal 5 Stunden als Betreuungszeit abgerechnet.

Der Zeitaufwand für die Erstellung der Bildungsdokumentation für das jeweilige Kind wird pauschal mit 2 Stunden je Kind und Monat berücksichtigt und mit der jeweils maßgebenden Geldleistung nach Satz 1 vergütet.

(2) Neben der lfd. Geldleistung werden folgende nachgewiesene Aufwendungen erstattet:

- Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung (zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung),
- 50 % der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (als angemessen gilt der niedrigste monatliche Beitrag in der freiwilligen Rentenversicherung),
- 50 % der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Qualifizierungs- und Fortbildungskosten werden übernommen, soweit das Jugendamt der Teilnahme an der Maßnahme vorab schriftlich zugestimmt hat.

- Sofern die Tagespflegeperson ihre Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme gem. Ziff. 4 Abs. 4 nachweist und sie als Tagespflegeperson für das Jugendamt der Stadt Warstein tätig wird, werden ihr die Kosten dieser Maßnahme zu 75 % erstattet. Der Höchstzuschuss beträgt 200,00 €; Fahrtkosten werden nicht übernommen.
- Fortbildungskosten für Tagespflegepersonen, die bereits für das Jugendamt tätig sind, werden ebenfalls zu 75 % übernommen. Der Höchstzuschuss beträgt 200,00 €; Fahrtkosten werden nicht übernommen.

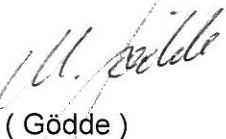
## **7. Kostenbeteiligung**

Die Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der "Satzung der Stadt Warstein über die Kostenbeteiligung im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege" geregelt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige "Richtlinie der Stadt Warstein zur Förderung von Kindern in Tagespflege" vom 19.11.2008 außer Kraft.

Warstein, den 24.10.2011  
Der Bürgermeister



( Gödde )